

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RT260106-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin
lic. iur. B. Schärer und Ersatzoberrichter lic. iur. T. Engler
sowie Gerichtsschreiberin MLaw N. Paszehr

Urteil vom 17. Juni 2026

in Sachen

A. _____,

Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin

gegen

B. _____,

Gesuchsgegner und Beschwerdegegner

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Bülach
vom 14. Januar 2026 (EB250725-C)**

Erwägungen:

1.1. Mit Eingabe vom 8. Oktober 2025 ersuchte die Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchstellerin) die Vorinstanz um Erteilung der Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamts Kloten (Zahlungsbefehl vom 25. September 2025) für Fr. 6'740.75 sowie Fr. 74.– Betreuungskosten (Urk. 1). Mit Urteil vom 14. Januar 2026 wies die Vorinstanz das Gesuch ab, unter Kostenfolgen zu Lasten der Gesuchstellerin (Urk. 11 S. 2 = Urk. 14 S. 5 = Urk. 17 S. 5).

1.2. Am 14. Mai 2025 (Datum des Poststempels: 15. Mai 2026) reichte die Gesuchstellerin bei der hiesigen Kammer eine "Zivilklage (Darlehensforderung nach Rechtsvorschlag" mit folgenden Anträgen ein (Urk. 16 S. 1):

- "1. Der Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin den Betrag von CHF 6'740.75 zuzüglich 5 % Zins seit 25.07.2025 zu bezahlen.
2. Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 1 [recte: 1] sei zu beseitigen, soweit erforderlich.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beklagten."

1.3. Mit Schreiben vom 19. Mai 2026 wurde der Gesuchstellerin mitgeteilt, dass aufgrund Ihrer Eingabe unklar sei, ob sie ein Rechtsmittel einlegen oder eine neue Klage einreichen wolle, weshalb ihr Frist angesetzt wurde, um zu erklären, ob sie ein Rechtsmittel einlegen wolle, und falls ja, gegen welchen Entscheid (Urk. 19). Innert Frist teilte sie mit, dass sie Durchführung eines Rechtsmittelverfahrens gegen den Entscheid des Einzelgerichts am Bezirksgericht Bülach vom 14. Januar 2026 (Geschäfts-Nr. EB250725-C) verlange (Urk. 20). Entsprechend wurde ein Beschwerdeverfahren angelegt.

1.4. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1–15). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufgezeigt wird – sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, erübrigen sich weitere Prozesshandlungen (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

2.1. Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat sich in ihrer schriftlichen Beschwerdebegründung (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) inhaltlich mit den Erwägun-

gen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und mittels Verweisungen auf konkrete Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Die blosser Verweisung auf die Ausführungen vor Vorinstanz oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (Art. 321 Abs. 1 ZPO und dazu BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017 E. 3.3.2; BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3; je mit Hinweis auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Was nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Das gilt zumindest insoweit, als ein Mangel nicht offensichtlich ist (BGE 147 III 176 E. 4.2.1).

2.2. Sodann sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (Noven) im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht behauptet, bestritten oder eingereicht wurde, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr nachgeholt werden. Es herrscht grundsätzlich ein umfassendes Novenverbot sowohl für echte als auch unechte Noven (BGer 5A_872/2012 vom 22. Februar 2013 E. 3; BGer 5A_405/2011 vom 27. September 2011 E. 4.5.3, m.w.H).

3.1. Die Vorinstanz erwog, die Gesuchstellerin stütze ihr Begehren auf den Verlustschein Nr. 2 vom 18. Januar 2022. Sie argumentiere, dieser sei aufgrund eines privaten Darlehens zwischen den Parteien ausgestellt worden. Der Verlustschein sei nicht bestritten worden, womit die Gültigkeit der Forderung bestätigt worden sei. Der Gesuchsgegner bestreite in seiner Stellungnahme vom 22. Oktober 2025, je ein privates Darlehen von der Gesuchstellerin bezogen zu haben. Vielmehr habe die Gesuchstellerin ihm insgesamt Fr. 10'000.– übergeben, damit er diesen Betrag auf der Trading Plattform "C._____" einsetzen könne, um für beide Parteien einen Gewinn zu erzielen. Schliesslich habe er das gesamte Kapital verloren (Urk. 17 E. 1.2 f.).

Weiter erwog die Vorinstanz, beruhe die Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanererkennung, so könne der Gläubiger gestützt auf Art. 82 Abs. 1 SchKG die provisorische Rechtsöffnung verlangen. Das Gericht spreche sie aus, sofern der Betriebene daraufhin

keine Einwendungen glaubhaft mache, die die Schuldanerkennung entkräfteten (Art. 82 Abs. 2 SchKG). Eine Schuldanerkennung sei eine schriftlich unterzeichnete Willenserklärung des Schuldners, worin dieser anerkenne, eine bestimmte Geldsumme bei deren Fälligkeit zu bezahlen. Die Schuldanerkennung müsse sich zudem auf diejenige Forderung beziehen, die im Zahlungsbefehl genannt werde. Die Rechtsöffnung dürfe nur dann verweigert werden, wenn offensichtlich keine Identität bestehe zwischen der auf dem Zahlungsbefehl genannten und der in der Schuldanerkennung enthaltenen Forderung. Ob der vom Gesuchsteller vorgelegte Titel Rechtsöffnungsqualität aufweise, hat das Gericht von Amtes wegen zu prüfen (Urk. 17 E. 2.1).

Die Gesuchstellerin lege den Verlustschein Nr. 2 vom 18. Januar 2022 zwischen den Parteien als Rechtsöffnungstitel vor. Ein Verlustschein gelte gemäss Art. 149 Abs. 2 bzw. Art. 115 Abs. 2 SchKG als Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 SchKG und stelle grundsätzlich einen provisorischen Rechtsöffnungstitel dar. Dessen ungeachtet bestätige ein Verlustschein nicht den materiell-rechtlichen Bestand einer Forderung, sondern diene lediglich als Indiz für dessen Bestand. Aufgrund des Umstandes, dass die Ausstellung des Verlustscheins von Amtes wegen erfolge und der Schuldner nicht an diesem Vorgang beteiligt sei, stelle der Verlustschein keine Schuldanerkennung im eigentlichen Sinne dar. Er komme jedoch einer gleich, weshalb die provisorische Rechtsöffnung durch Vorlegen des Verlustscheins erwirkt werden könne. Da dem Verlustschein immer noch die bisherige Forderung zugrunde liege, könne der Schuldner nach wie vor sämtliche Einwände gemäss Art. 82 Abs. 2 SchKG erheben. Die Gläubigerin könne sich daraufhin nach wie vor auf ihren ursprünglichen Forderungstitel berufen. Die Gläubigerin könne ihrer Beweislast folglich nicht dadurch nachkommen, indem sie den Verlustschein vorlege. Vielmehr müsse die Anspruchsgrundlage mit anderen Beweismitteln belegt werden (Urk. 17 E. 2.2).

Vorliegend sei von der Gesuchstellerin ein Verlustschein als Rechtsöffnungstitel eingereicht worden. Der Gesuchsgegner habe mit seiner Eingabe vom 22. Oktober 2025 den Bestand der Forderung bestritten und vorgebracht, dass es keine Schuldanerkennung für die betriebene Forderung gebe. Er habe von der Gesuch-

stellerin Geld erhalten, um es für beide Parteien zu investieren. Er habe weder ein privates Darlehen von der Gesuchstellerin bezogen noch habe er eine Schuldanerkennung unterzeichnet. Mit darauffolgender Eingabe vom 8. Dezember 2025 habe sich die Gesuchstellerin weiterhin auf den Verlustschein Nr. 2 vom 18. Januar 2022 gestützt und sich weder auf einen (anderen) provisorischen noch einen definitiven Rechtsöffnungstitel berufen. Die Gültigkeit der Forderung sei durch die ausgebliebene Anfechtung seitens des Gesuchsgegners bestätigt worden. Zudem habe der Gesuchsgegner keine Beweise eingereicht, die belegen würden, dass gerade keine Forderung der Gesuchstellerin bestehe. Hingegen reiche die Gesuchstellerin weder ein Dokument ein, das eine Schuldanerkennung darstellen könnte bzw. die Forderung beweisen würde, noch bezeichne sie ein solches in ihren Eingaben. Die Gesuchstellerin habe folglich keinen Beweis erbracht, der eine allfällige Anspruchsgrundlage belegen würde und könne sich dementsprechend auf keinen ursprünglichen Forderungstitel berufen. Da der Verlustschein die Forderung in materiell-rechtlicher Hinsicht nicht belege, der Gesuchsgegner die Forderung bestreite und die Gesuchstellerin keine Forderungsgrundlage oder andere taugliche Beweismittel als Nachweis für die betriebene Forderung präsentiere, erweise sich das Begehren der Gesuchstellerin als illiquid. Daher sei das Rechtsöffnungsgesuch abzuweisen (Urk. 17 E. 2.3).

3.2. Die Gesuchstellerin macht mit ihrer Beschwerde geltend, sie habe dem Gesuchsgegner ein privates Darlehen über Fr. 10'250.– gewährt. Dieser habe Teilzahlungen geleistet. Im Rahmen der Pfändung Nr. 3 sei ein Betrag von Fr. 4'523.90 an sie überwiesen worden. Daraus ergebe sich der offene Betrag von Fr. 6'740.75 inklusive Betreuungskosten. Daraufhin habe sie die vorliegende Betreuung eingeleitet, der Gesuchsgegner habe Rechtsvorschlag erhoben. Zuvor habe der Gesuchsgegner die Schuld teilweise anerkannt, insbesondere durch Teilzahlungen sowie Kommunikation. So habe er in einer Whatsapp-Nachricht sinngemäss nachgefragt, ob mit den bisherigen Zahlungen die gesamte Schuld beglichen sei, was eine zusätzliche Anerkennung der Forderung bestätige. Der Gesuchsgegner behaupte, er habe zusätzliche Geldbeträge übergeben bzw. zurückbezahlt, was ausdrücklich bestritten werde. Seit Einleitung der ersten Betreuung habe kein persönlicher Kontakt mehr bestanden. Eine direkte Geldübergabe oder weitere Zahlungen

ausserhalb der dokumentierten Pfändung seien ihr nicht bekannt und würden bestritten. Es lägen keine weiteren Tilgungen vor. Die Forderung ergebe sich eindeutig aus dem ursprünglichen Darlehen abzüglich der Pfändungszahlungen. Es werde ausdrücklich bestritten, dass es sich um ein gemeinsames "Trading-Investment" gehandelt habe. Die behauptete angebliche "Gewinnbeteiligung" steht im Widerspruch zu den tatsächlich geleisteten Rückzahlungen sowie zur einseitigen Verpflichtung zur Rückzahlung des Kapitals. Die Darstellung des Gesuchsgegners sei widersprüchlich und nicht belegt. Insbesondere fehlten jegliche schriftlichen Vereinbarungen über ein gemeinsames Investment, eine Gewinnbeteiligung oder eine Risikoteilung. Selbst bei unterstellter Darstellung des Gesuchsgegners wäre ein Rückzahlungsanspruch gegeben, da keine rechtsgültige Vereinbarung über eine gemeinsame Gesellschaft oder Verlustübernahme vorliege. Die Kommunikation per Whatsapp zeige, dass der Gesuchsgegner selbst von einer bestehenden Rückzahlungspflicht ausgegangen sei und lediglich den Stand der Tilgung habe klären wollen. Die Forderung bleibe daher vollumfänglich geschuldet (Urk. 16).

3.3. Die Gesuchstellerin behauptet im Beschwerdeverfahren erstmals, der Gesuchsgegner habe die Schuld in einer Whatsapp anerkannt. Diese Behauptung sowie die diesbezüglich eingereichte Beilage (Urk. 18/1) erfolgen aufgrund des Novenverbots im Beschwerdeverfahren (oben E. 2.2) jedoch zu spät und können daher nicht mehr berücksichtigt werden.

Sodann kann der Gesuchstellerin auch nicht gefolgt werden, wenn sie geltend macht, durch die Zahlungen des Gesuchsgegners aufgrund der Pfändung Nr. 3 in der Höhe von Fr. 4'523.90 sei die Schuld anerkannt worden. Zahlungen, die im Rahmen einer Pfändung oder durch Verteilung gemäss einem Kollokationsplan und einer Verteilungsliste erfolgen, sind als erzwungene Vollstreckungsmassnahmen zu qualifizieren und nicht als freiwillige Leistung des Schuldners.

Im Weiteren nimmt die Gesuchstellerin im Wesentlichen ihren Standpunkt vor Vorinstanz ein, wonach eine Restschuld eines Darlehensvertrags mit dem Gesuchsgegner bestehe und die Version des Gesuchsgegners unbelegt und widersprüchlich sei. Dabei setzt sie sich nicht mit den – zutreffenden – vorinstanzlichen Erwägungen auseinander, wonach sich die Gesuchstellerin nicht damit begnügen kann,

lediglich den Verlustschein als Beweis für ihre Forderung vorzulegen. Weil der Gesuchsgegner substantiierte Einwände gegen die Forderung der Gesuchstellerin erhob, wäre es an dieser gewesen, ihre Anspruchsgrundlage nachzuweisen. Inwiefern sie dies tat, führt die Gesuchstellerin nicht aus. Der vorinstanzliche Entscheid ist daher nicht zu beanstanden und die Beschwerde der Gesuchstellerin abzuweisen.

3.4. Abschliessend ist die Gesuchstellerin darauf hinzuweisen, dass es ihr freisteht zu prüfen, ob sie die Forderung in einem ordentlichen Zivilprozess einklagen will.

4. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG und ausgehend von einem Streitwert von Fr. 6'740.75 auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind im Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen, der Gesuchstellerin infolge ihres Unterliegens, dem Gesuchsgegner mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 und Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 300.– festgesetzt.
3. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Gesuchstellerin auferlegt.
4. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Gesuchsgegner unter Beilage der Doppel bzw. von Kopien von Urk. 16, Urk. 18/14–4, Urk. 20 und Urk. 21/1–2, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 6'740.75.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 17. Juni 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw N. Paszehr

versandt am:
st